

Ratschlag und Entwurf

New Public Management, NPM
Mittelfristige Planung („Politikplan“):
Inhalt und Regelung in Gesetz

betreffend

**Änderung des Gesetzes betr. die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung des
Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976
(Organisationsgesetz, OG)**

vom 19. Dezember 2000 / 002488 / FD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 20. Dezember 2000

INHALT

1. Begehren	3
2. Der Politikplan	3
2.1 Planung als Akt der Staatsleitung	4
2.2 Heutige Planungsinstrumente des Regierungsrat.....	4
2.3 Schwächen der heutigen Planung	5
2.4 Zweck des Politikplans.....	6
2.5 Die wichtigsten Merkmale des Politikplans	7
2.6 Aufbau und Inhalt des Politikplans.....	7
2.7 Berichterstattung.....	10
3. Rechtsgrundlage für Leistungsplan	10
3.1 Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung der Leistungsplanung?	10
3.2 Regelung in welchem Erlass?.....	10
3.3 Vorschlag	11
4. Rolle des Grossen Rates.....	11
5. Antrag.....	12

Anhang: Provisorische Liste der Aufgabenfelder

1. Begehren

Dem Grossen Rat wird beantragt, das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG) zu ergänzen und damit den Regierungsrat zu beauftragen, ein umfassendes Planungsinstrument einzuführen und dem Grossen Rat darüber jeweils Bericht zu erstatten.

2. Der Politikplan

Bevor Erwägungen zu einer Ergänzung zum OG angestellt werden, sei im folgenden die Absicht des Regierungsrates erläutert, ab der nächsten Legislaturperiode ein neues umfassendes Planungsinstrumentarium, den Politikplan, einzuführen. Die entsprechenden, im Verlaufe der beiden letzten Jahre vom Regierungsrat erarbeiteten Vorbereitungen wurden seit Frühjahr dieses Jahres mit einer vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9.2.2000 beschlossenen Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern der grossrätlichen Reformkommission und der Finanzkommission sowie einer Delegation des Regierungsrates diskutiert und abgestimmt. Diese Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder Grosser Rat: Dr. J. Stöcklin, Präs. Reformkommission, Co-Vorsitz
 R. Schmidlin, Präs. PuMa-Kommission
 A. von Bidder, Reformkommission
 Ch. Brutschin, Reformkommission
 R. Vonder Mühl, Reformkommission
 F. Weissenberger, Reformkommission
 D. Wunderlin, Finanzkommission

Delegation des Regierungsrates: RR Dr. U. Vischer, Co-Vorsitz
 RR Dr. H.M. Tschudi
 Bruno Lötscher, JD
 Prof. U. Müller, FD

Der Entwurf für den vorliegenden Ratschlag wurde sodann auch in der Reformkommission besprochen. Einige Diskussionsbeiträge sind in den Ratschlag eingeflossen. Die Reformkommission steht wie die obenerwähnte Arbeitsgruppe hinter diesen Ratschlag.

Der Regierungsrat beabsichtigt die Einführung einer umfassenden Mittelfristplanung, die neben der Finanzplanung auch die politischen Ziele (sog. Wirkungsziele) integriert. Der sogenannte „Politikplan“, deckt und löst alle aktuellen Planungsinstrumente des Regierungsrates (Regierungsprogramm, Finanzplan, Investitionsprogramm) ab und erweitert sie in jeweils verschiedener Richtung. Der Politikplan stellt damit eine Ausweitung der NPM-Grundsätze auf die Ebene der gesamtstaatlichen Planung dar. Der Politikplan ist in zweierlei Hinsicht eine umfassende Planung: Einerseits wird der gesamte Staat in rund 50 Aufgabenfeldern erfasst (100%-Sicht), andererseits werden für jedes Aufgabenfeld integral die politischen Ziele

(Wirkungsziele), die beabsichtigten künftigen Schwerpunkte und die zugeordneten Finanzmittel angeben.

2.1 Planung als Akt der Staatsleitung

Ganz allgemein folgt aus der Natur der politischen Planung, dass dabei der Regierungsrat und Grosse Rat zusammenwirken müssen. Nach baselstädtischem Recht liegt allerdings die Hauptverantwortung für die Planung beim Regierungsrat. In § 42 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 (SG 111.100) wird der Regierungsrat als oberste, leitende Behörde des Kantons bezeichnet. Zudem führt § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 (OG, SG 1976 153.100) dies näher aus, indem er den Regierungsrat dazu verpflichtet, die hauptsächlichen Ziele des staatlichen Handelns festzulegen und die staatliche Aktivität in allen wichtigen Bereichen zu planen.

Dem Regierungsrat obliegt also grundsätzlich die Verantwortung für die Planungstätigkeit. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 24. Mai 1978 betreffend die Volksinitiative „Wohnliche Stadt“, (BGE 104 Ia 419 f.) dem Grossen Rat zwar höchste Planungskompetenz im Kanton zuerkannt. Gestützt auf § 30 der Kantonsverfassung hat es in dieser Entscheidung festgehalten, dass der Grosse Rat nicht nur die Gesetzgebungskompetenz, sondern daneben auch alle staatsleitenden Funktionen ausüben könne, die nicht ausdrücklich einem anderen Staatsorgan übertragen seien; der Auftrag der Ausarbeitung eines Planes sei als Akt der Staatsleitung zu betrachten, den der Grosse Rat treffen könne. In der Lehre wurde der Entscheidung des Bundesgerichts jedoch kritisiert, weil es das einschlägige kantonale Recht ausser Acht gelassen hat.

Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, Zielsetzungen und Schwerpunkte in den einzelnen politischen Bereichen zu erarbeiten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass diese Zielsetzungen in der Verwaltung umgesetzt werden. Die Planungskompetenz des Grossen Rates ist diesbezüglich als subsidiär zu betrachten. Der Grosse Rat hat die Regierung und Verwaltung im Rahmen seiner Oberaufsicht zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt unter anderem durch die Kenntnisnahme der ausgearbeiteten Planungsinstrumente. Im Rahmen der über die Planungsinstrumente stattfindenden Diskussion im Plenum besteht die Möglichkeit, sich zu einzelnen Zielsetzungen kritisch zu äussern und allenfalls andere politische Lösungen vorzuschlagen. Im übrigen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahresbericht über die Realisierung der Planung zu berichten.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Regierungsrat und Grossen Rat im Bereich der Planung ist im Kanton Basel-Stadt somit im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens beider Gewalten ausgestaltet.

2.2 Heutige Planungsinstrumente des Regierungsrates

- a) der Finanzplan: Er ist gemäss §18 FHG vorgeschrieben und als Bericht dem Grossen Rat samt einer Übersicht über die Investitionen zur Kenntnis vorzulegen (§18 FHG). Darin nicht enthalten sind Bestimmungen über die Leistungsseite. Diese sind bisher in der gesetzlich

umschriebenen Planung kaum erfasst, soweit sie sich nicht mehr oder weniger direkt aus den finanziellen Vorgaben ergeben. So ist mit dem Budget allenfalls umschrieben, welche Aufgaben die Verwaltung mit welchen Mitteln (Input) erfüllen soll, nicht aber mit welchen Zielen und mit welcher Qualität.

- b) Investitionsplanung: Die Planung der Investitionen wurde in den letzten Jahren ganz besonders sorgfältig weiterentwickelt. Sie kann heute als sehr zweckmässig bezeichnet werden. Die Instrumente des Regierungsrates sind einerseits das Investitionsprogramm mit einem Planungshorizont von 5 Jahren. Für eine Aufnahme von Objekten ins Investitionsprogramm braucht es ausdrückliche Beschlüsse des Regierungsrates. Zusätzlich dient die „10-Jahres-Investitionsplanung“, einer speziell im Investitionsbereich sinnvollen längerfristigen Planung. Hier können die für die fünf „Politikbereiche“, (Strassen-/Stadtgestaltung, Öffentlicher Verkehr, Gesundheit, Erziehungsdepartement, Übriges“) zuständigen Departementsvorsteher selbstständig Objekte einstellen.
- c) Regierungsprogramm: Gewisse übergeordnete, auch als langfristige Planung zu bezeichnende Überlegungen hatte der Regierungsrat bereits in früheren Jahrzehnten mit seinen Berichten „Basel 75, Hauptziele eines Stadtkantons,, „Basel 76, die Einzelziele unseres Stadtkantons,, „Basel 81, neue Standortbestimmung I,, „Basel 86, neue Standortbestimmung II,, sowie „Aktuelle Schwerpunkte 89,, publiziert. In den beiden letzten Legislaturperioden hat der Regierungsrat sodann seine „Legislaturziele,, (Legislatur 1992 bis 1996) bzw. sein „Regierungsprogramm,, (Legislatur 1996 bis 2000) herausgegeben. Diese Aufgabenplanung umfasste nicht die gesamte Staatstätigkeit, sondern behandelte ausgesuchte Schwerpunkte (als „Politikbereiche,, bezeichnet). Das Regierungsprogramm wurde intern zwar mit der Finanzierbarkeit der beabsichtigten Massnahmen verknüpft; eine systematische integrierte Finanz- und Leistungsplanung war es jedoch nicht. Diese Berichte wurden dem Grossen Rat lediglich informell zur Kenntnis gebracht.

2.3 Schwächen der heutigen Planung

Das bestehende Planungssystem des Regierungsrates ist in den letzten Jahren sukzessive weiterentwickelt und verbessert worden. Noch weist es jedoch einige Schwachpunkte auf, die mit dem Politikplan behoben werden sollen:

- a) Es ist stark finanzlastig. Mit Ausnahme des Regierungsprogramms, das lediglich alle vier Jahre erstellt wird, werden in erster Linie Einnahmen und Ausgaben geplant. Folglich wird der Staat mittels Frankenbeträgen gesteuert. Weder Investitions- oder Finanzplan noch das Budget enthalten Angaben, weshalb (für welche Leistungen) Geld ausgegeben werden soll.
- b) Es gibt keine integrierte Betrachtungsweise von Zielen, Aufgaben, Leistungen einerseits und Finanzierung andererseits. Investitionsprogramm, Finanzplan und Budget enthalten nur Finanzzahlen, aber keine Leistungen; das Regierungsprogramm beschreibt Massnahmen, lässt aber in seiner publizierten Fassung die finanziellen Aspekte auf die

Seite. Es fehlt die systematische Verknüpfung der Finanzen mit den Zielen und Leistungen.

- c) Das Parlament ist abgesehen von Gesetzgebungsprozess und - beschränkt - Budgetierungsprozess kaum in die Planung einbezogen. Es wird lediglich bei der Verabschiedung des jährlichen Budgets flächendeckend und bei der Beratung von Investitionskrediten punktuell aktiv. Im Bereich seiner umfassenden Budgetkompetenz beeinflusst das Parlament somit die Verwaltung primär aus einer kurzfristigen Finanzsicht auf der Detailebene.
- d) Es findet kaum eine umfassende politische Diskussion statt, wieviel Steuergelder für welche staatliche Aufgaben und Ziele verwendet werden sollen. In der Planung wird die politische Zielsetzung (=Wirkung) in den einzelnen politischen Bereichen noch zuwenig klar erarbeitet, transparent dargelegt und diskutiert. Auf der Ebene von Regierung und Parlament sollte über gewünschte Zustände oder Änderungen in Gesellschaft und Wirtschaft diskutiert werden. Nicht nur über die zu ergreifenden Massnahmen oder die einzusetzenden Mittel.

2.4 Zweck des Politikplans

Zusammenfassend verfolgt der Regierungsrat mit dem Politikplan drei Ziele:

1. Er verfügt über eine umfassende Mittelfristplanung für die Steuerung der gesamten staatlichen Leistungen.
2. Die Mängel des heutigen Planungssystems werden im Sinne des NPM behoben, indem eine stärkere Orientierung nach politischen Zielen (Wirkungszielen) erfolgt und eine integrale Gesamtsicht der staatlichen Tätigkeit Transparenz schafft und Prioritätensetzung ermöglicht.
3. Es wird eine inhaltliche und stufengerechte Einflussnahme des Grossen Rates auf die Planung sichergestellt.

Der Politikplan ist primär ein Arbeitsinstrument des Regierungsrates, dem grundsätzlich die Planungsverantwortung obliegt. Der Grosse Rat wird aber durch die Vorberatung des Politikplans in den ab der nächsten Legislaturperiode aktiven ständigen Kommissionen sowie dank des neu zu schaffenden parlamentarischen Instrumentariums stärker - bzw. überhaupt erst - in die Planungstätigkeit miteinbezogen. Denn der Politikplan nennt die politischen Ziele und verbindet diese mit den staatlichen Leistungen und Finanzen. Die Kontrolle, die der Grosse Rat im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts auszuüben hat, wird durch die transparentere Darstellung der Zielsetzungen erleichtert.

2.5 Die wichtigsten Merkmale des Politikplans

Inhalt	Politische Ziele (Wirkungsziele), Schwerpunkte und deren Finanzierung
Detaillierungsgrad	ca. 50 Aufgabenfelder (politische relevante Bereiche), siehe Anhang
Abdeckung	100%, alle staatlich finanzierten Leistungen (von staatsinternen und -externen Leistungserbringern)
Integration bisheriger Planungsinstrumente	Die aktuell im Einsatz stehenden Planungsinstrumente des Regierungsrates (Regierungsprogramm, Finanzplan, Investitionsprogramm) werden integriert bzw. ersetzt.
Zeithorizont	4 Jahre
Frequenz	jährlich rollend
Kompetenz	Erarbeitung und Verabschiedung durch den Regierungsrat
Einflussnahme GR	indirekt mittels neuem Instrumentarium jährlich Kenntnisnahme durch Grossen Rat
geplanter Start	1. Politikplan im Herbst 2001 für die Planungsperiode 2002 - 2005

2.6 Aufbau und Inhalt des Politikplans

Die folgenden Ausführungen sollen dieses neue Instrument der gesamtstaatlichen Planung etwas konkreter vorstellen. Natürlich gibt es für einen solchen Politikplan verschiedene mögliche Ausgestaltungen. Die folgende Darlegung entspricht dem gegenwärtigen, weit fortgeschrittenen Stand der regierungsrätlichen Vorstellungen.

Aufbau des Politikplans

1. Vorwort / Einleitung	des/der Regierungspräsident/in
2. Rahmenbedingungen	Hier werden die wichtigsten Änderungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfeldes des Kantons Basel-Stadt dargelegt.
3. Übergeordnete Themen und politische Schwerpunkte	Neben den politischen Zielen in den einzelnen Aufgabenfeldern lässt sich der Regierungsrat auch von übergeordneten Themen leiten, deren Wirkung sich in mehreren Aufgabenfeldern niederschlägt. Beispiele dafür sind etwa die Stadtentwicklung, die Integrationsförderung, die Haushaltspolitik oder die Gleichstellung von Frau und Mann. Zudem können gewisse Schwerpunkte einzelner Aufgabenfelder von so hoher politischer Bedeutung sein, dass sich eine spezielle Hervorhebung aufdrängt.
4. Integrale Gesamtplanung	In diesem Abschnitt werden für jedes Aufgabenfeld die politischen Ziele, die Schwerpunkte, deren Finanzierung u.a. angegeben. Details siehe unten.
5. Finanzplan (inkl. Investitionsprogramm)	Hier erfolgt eine separate Darlegung der finanziellen Planung. Dabei werden die in Ziff. 4 „Integrale Gesamtplanung,“ enthaltenen Finanzzahlen (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) aller Aufgabenfelder nochmals synoptisch dargestellt. Das detaillierte Investitionsprogramm wird dem Politikplan als Anhang beigegeben.

Zum Zusammenspiel von Politikplan und Budget:

Der vom Budget erfasste Zeitraum entspricht dem ersten Planjahr des Politikplans. Die beiden Instrumente, Budget und 1. Jahr Politikplan, basieren somit auf den selben Zahlen. Das Budget ist aber anders aufgebaut und wesentlich detaillierter. Entsprechend der Idee des Politikplans bildet dessen 2. Planjahr die Grundlage für das Budget des nächsten Jahres. Die einem Aufgabenfeld zugeteilten Finanzmittel geben also den Rahmen für die Budgeterstellung und werden auf die diesem Aufgabenfeld zugeordneten Budgetpositionen (Kostenstellen und Dienststellen, resp. bei Puma-Dienststellen auf die entsprechenden Produktgruppen) verteilt.

Es liegt in der Natur jeder Planung, dass sie Annahmen über die Zukunft treffen muss, die richtig oder falsch sein können. Deshalb muss jede Planung immer geändert werden können, wenn sich die Planungsgrundlagen ändern. Trotzdem ist der Plan als klare Absichtserklärung des Regierungsrates bezüglich der künftigen Entwicklung von Leistungen und Finanzen zu verstehen. Und eine solche Planung wird desto präziser bzw. verbindlicher sein, je näher auf der Zeitachse die beplante Periode bei der Gegenwart liegt.

Die integrale Gesamtplanung der ca. 50 Aufgabenfelder ist der Hauptteil des Politikplans. (Die Liste der Aufgabenfelder bzw. insbesondere die dazugehörigen Wirkungsziele befinden sich noch im Prozess der Erarbeitung.

Damit sich der/die Leser/in eine Vorstellung davon machen kann, ist im Anhang die provisorische [den aktuellen Stand spiegelnde] Liste der Aufgabenfelder und der innengerichteten Supportfelder, welche die staatlichen Vorleistungen umfassen, wiedergegeben.) Die wichtigsten Informationen sollen in konzentrierter und übersichtlicher Form für jedes Aufgabenfeld auf einer A4-Seite festgehalten werden. Folgende Informationen sollen aus Sicht des heutigen Entwicklungsstandes in den Politikplan aufgenommen werden:

Aufgabenfeld	Bezeichnung	Departement	Angabe des zuständigen Departements	
Beschreibung des Aufgabenfeldes				
<i>Angabe der zentralen Aufgaben und der hauptsächlichen Leistungsempfänger.</i>				
Politische Ziele (Wirkungsziele)				
<i>Die politisch gewünschten Zustände oder Änderungen in der Gesellschaft, Wirtschaft und in der natürlichen Umwelt, die durch die staatlichen (oder staatlich finanzierten) Leistungen erzielt werden sollen. (Wirkung, Outcome)</i>				
Schwerpunkte				
<i>Wichtige Massnahmen oder Projekte (auch Investitionen), die im Zeitrahmen der nächsten vier Jahre umgesetzt oder eingeleitet werden sollen.</i>				
Indikatoren				
<i>Massstab zur Feststellung der Erreichung der Wirkungs- oder Schwerpunktziele. Unterteilung nach Wirkungsindikatoren und Schwerpunktindikatoren.</i>				
Leistungen/Leistungserbringer				
<p>- im PuMa-Bereich: <i>Angabe der Produktgruppen und der zuständigen Dienststellen bzw. der externen Leistungserbringer</i></p> <p>- im Nicht-PuMa-Bereich: <i>Angabe der zuständigen Dienststellen bzw. der externen Leistungserbringer</i></p>				
Finanzierung in Mio. Franken				
	2002	2003	2004	2005
Laufende Rechnung				
Ertrag				
Aufwand				
Saldo				
Investitionsrechnung				
Einnahmen				
Ausgaben				
Nettoinvestitionen				

2.7 Berichterstattung

Der Politikplan ist eindeutig auf die Zukunft ausgerichtet, also prospektiv. Dennoch ist es absolut notwendig, auf der Ebene der Aufgabenfelder und damit der politischen Verpflichtung auch rückblickend umfassend Rechenschaft abzulegen. Wie genau diese Berichterstattung aussehen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Denkbar ist, dass jährlich im Frühjahr parallel zur Staatsrechnung dem Grossen Rat ein Jahresbericht zur Kenntnis vorgelegt wird, der über den Stand der Planungsumsetzung (Finanzen einerseits und Leistungen/Wirkungen mit Schwerpunkten andererseits) berichtet. Dieser Jahresbericht löst damit auch die „Bilanz zum Regierungsprogramm“, ab und könnte eventuell auch in den Verwaltungsbericht integriert werden.

3. Rechtsgrundlage für Leistungsplan

3.1 Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung der Leistungsplanung?

Grundsätzlich lässt die Gesetzgebung dem Regierungsrat die Wahl, die für ihn richtig gehaltenen Planungsinstrumente zu schaffen und diese allenfalls zu verändern. Er hat deshalb auch die Möglichkeit, selbständig einen „Politikplan“, einzuführen und ihn nach eigenem Ermessen zu gestalten und zu entwickeln. Eine Änderung der Gesetzgebung ist nicht notwendig.

Der im FHG gesetzlich abgestützte Auftrag an den Regierungsrat, einen Finanzplan zu erstellen, wird durch ein zusätzliches leistungsbezogenes Instrument wie den Politikplan nicht beeinträchtigt. Die Form des Finanzplans ist nicht vorgeschrieben; der gesetzlich vorgeschriebene Finanzplan kann deshalb auch Teil einer umfassenden Planung sein.

Gestützt auf diese Überlegungen muss der Politikplan bzw. generell die Berichterstattung über die leistungsbezogene Planung gesetzlich nicht verankert werden. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hat allerdings den Vorteil, dass die Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates klar festgehalten werden, was dem kooperativen Zusammenwirken beider Gewalten entspricht.

3.2 Regelung in welchem Erlass?

- a) In einem Puma-Erlass: Damit wird die Regelung ins „Versuchsstadium“, versetzt. Erst wenn diese Phase abgeschlossen ist, würde die Regelung in der dann zumal richtig erscheinenden, quasi geläuterten Form, wie die anderen NPM-Regelungen auch in die „ordentliche“, Gesetzgebung aufgenommen.
- b) Im Finanzhaushaltgesetz: Das FHG befasst sich zwar mit Planung, aber nur mit der finanziellen Seite (Input). Die *Leistungsplanung* passt deshalb gerade nicht hierhin.
- c) Im Organisationsgesetz (§3): Das OG beschäftigt sich mit den leitenden Aufgaben des Regierungsrats, gerade auch auf Seite des Outputs (vgl. Unterstreichungen) :

§1 Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.

§3 *Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere:*

- a) *unter Wahrung der Befugnisse der Stimmbürger, des Grossen Rates und der Gemeinden die hauptsächlichen Ziele des staatlichen Handelns festlegt;*
- b) *alle für den Kanton und die Region bedeutsamen Entwicklungen laufend beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Vorkehren anordnet.*
- c) *die staatliche Aktivität in allen wichtigen Bereichen plant;*
- d) *die Koordination der staatlichen Tätigkeit auf Regierungsebene sicherstellt;*
- e) *den Kanton nach innen und aussen vertritt.*

² *Der Regierungstätigkeit kommt vor allen anderen Obliegenheiten des Regierungsrates der Vorrang zu.*

3.3 Vorschlag

Wir schlagen auf Grund obiger Erwägungen vor, § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates (OG) um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

Abs. 3: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zur Kenntnis vor.

Konkret bringt diese Formulierung dem Regierungsrat neu die *Pflicht*, dem Grossen Rat auch über die Leistungsplanung Bericht zu erstatten. Zudem wäre nicht nur wie bisher (ohne gesetzliche Grundlage) ein Regierungsprogramm zu verfassen, sondern umfassend, d.h. über die Planung der *ganzen* Staatstätigkeit (100%-Optik) zu berichten.

Es ist bewährte Gesetzgebungspraxis, in Organisationsfragen keine Details festzulegen, um sich nicht dauernd der Notwendigkeit von kosmetischen Anpassungen der Gesetze ausgesetzt zu sehen. Dies ist im vorliegenden Fall um so mehr gerechtfertigt, als die leistungsorientierte Verwaltungsführung und ganz speziell der Politikplan noch in Entwicklung sind und sich aus den Erfahrungen des Regierungsrats und des Grossen Rates mit diesen neuen Ideen gewiss noch manche Anpassung ergeben wird. In diesem Sinne nimmt der vorliegende Vorschlag den Begriff des Politikplans nicht auf, sondern umschreibt generell (eben entsprechend dem Konkretisierungsgrad im ganzen OG) die Leistungsplanung.

4. Rolle des Grossen Rates

Grundsätzlich unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat heute seine Planungsberichte, insbesondere den Finanzplan, zur Kenntnisnahme. Das soll auch für die künftige Leistungsplanung gelten. Auch der Politikplan soll dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Die Planungstätigkeit der Regierung wird allerdings im Politikplan transparenter dargestellt. Dadurch wird die Kontrollfunktion des Grossen Rates vereinfacht und der Grosse Rat somit stärker in die Planung miteinbezogen. Im Gegensatz dazu wird

das Budget vom Grossen Rat genehmigt, da dieses nicht nur Planung ist, sondern mit ihm gleichzeitig der Ausgabenvollzug bewilligt wrd.

Die Reformkommission hat dem Grossen Rat ihre Vorstellungen für die Erneuerung seines Instrumentariums unterbreitet. In seiner Oktober-Sitzung hat der Grosse Rat diesen Vorschlag zur kurzfristigen Überarbeitung an die Kommission zurückgewiesen. Dank den mit diesem Ratschlag nun vorliegenden etwas konkreteren Vorstellungen über den Einsatz des neuen Instrumentariums kann nun im Grossen Rat auch besser über die Anforderungen an das neue Instrumentarium diskutiert werden. Diese neuen Instrumente des Grossen Rates sind jedoch nicht Gegenstand dieses Ratschlages. Sie werden dem Parlament jedoch mit einem Bericht der Reformkommission gleichzeitig unterbreitet und sollen im Grossen Rat auch zusammen beraten werden.

Konkret ist vorgesehen, dass der Grosse Rat den Politikplan in der Novembersitzung behandelt (das Budget wie bisher im Dezember). Bei dieser Gelegenheit kann er den RR beauftragen, ausgewählte Teile des Politikplanes zu überarbeiten. Im nächsten Politikplan muss der RR darüber berichten. Das heisst, dass der Grosse Rat auf diesem Wege auf das nächste Budget Einfluss nehmen kann.

5. Antrag

§ 3 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

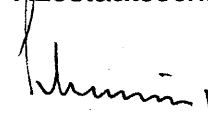
Abs. 3: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zur Kenntnis vor.

Basel, 19. Dezember 2000

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Regierungspräsident:


Dr. Ralph Lewin

Der Vizestaatsschreiber


Dr. Siegfried Scheuring

Anhang: Provisorische Liste der Aufgabenfelder

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrat,
beschliesst:

§ 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates, OG, wird
um folgenden Absatz 3 ergänzt:

*Abs. 3: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine um-
fassende mittelfristige Planung zur Kenntnis vor.*

Dieser Beschluss ist zu publizieren

Er untersteht dem Referendum.

Aufgabenfelder und Supportfelder

Stand: 19.12.00

BD	ED	FD	JD	PMD	SD	WSD	Judikative
Aufgabenfelder (aussengerichtete Aufgaben/Leistungen)							
Bauaufsicht	Volksschulbildung	Zentrale Steuer- erhebung	Aussen- beziehungen	Sicherheit und Ordnung	Gesundheits- und Täuschungsschutz	Information	Rechts- sprechung (Gerichte)
Raum- und Verkehrsplanung	Weiterführende Schulbildung		Kantonale Rechtsdienste	Verkehrssicherheit	Gesundheits- förderung	Existenz- sicherung	Rechtsprechung (verwaltungs- unabhängige Rekurs- kommissionen und Ombudsman)
Wohnbau- förderung und Stadtbildpflege	Bildung auf Tertiärstufe		Freiwillige Gerichtsbareit	Kriminalitäts- bekämpfung	Gesundheits- versorgung	Sozial- versicherungen	
Versorgung und Entsorgung	Erwachsenen- bildung		Strafvollzug	Schutz bei ausserordentlichen Ereignissen	Medizinische Aus- und Weiterbildung und Klinische Forschung	Öffentlicher Verkehr	
Gestaltung und Unterhalt der Allmend	Kulturförderung und -pflege		Gleichstellung von Frau und Mann			Standort- förderung	
Umweltschutz und Energie	Sportförderung		Strafverfolgung		Veterinär- medizinische Dienste	Arbeitsmarkt und Berufsbildung	
Naturschutz und Grünraumpflege	stationäre Jugend- und Behindertenhilfe		Ausserschulische Jugendarbeit und Familienförderung			Land- und Forstwirtschaft	
	Quartierarbeit und Tagesbetreuung von Kindern						
Supportfelder (departementsübergreifende Vorleistungen)							
Liegenschaften		Zentrale Finanz- dienste			Zentrale medi- zinische Dienste		
		Zentrale Personaldienste					
		Zentrale Raum- dienste					
		Zentrale Informatikdienste					
Übrige zentrale Dienstleistungen							

Pro memoria: - departementsinterne Vorleistungen für die Aufgaben- und Supportfelder: Departementsleitung und departementsinterne Stabsleistungen
 - Legislative (GR und VR)